



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wolfschlugen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F.v. 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Wolfschlugen stehenden Straßen, Wege und Plätze, mit Ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Wochen- und Spezialmärkte.
- (3) Für das Einräumen von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 21 Abs. 1 StrG.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 1 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Mit Ablauf der Erlaubnis ist vom Sondernutzungsberechtigten ein verkehrssicherer Zustand der öffentlichen Fläche wiederherzustellen (z.B. auch Feinbelag).
- (4) Die Sondernutzung kann entschädigungsfrei ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Dies gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5.

§ 3 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder sie bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dringlich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Wolfschlugen.
- (2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,
 2. Sondernutzungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 3. die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
 4. Sondernutzungen zu kirchlichen oder Brauchtumsmäßigen Festlichkeiten: wie Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, Wimpelketten im Fasching oder Schützenfahnen,
 5. straßenkünstlerische Darbietungen ohne Verstärkereinsatz. Die Darbietung ist im Vorfeld beim Ordnungsamt anzuzeigen.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 10 entsprechend.
- (3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Baugenehmigung oder einer Ausnahmegenehmigung.

- (2) Werden öffentliche Straßen, Wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Verstöße können gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind schriftlich unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Gemeinde Wolfschlugen zu stellen.
- (2) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde Beschreibungen und sonstige, für die Beurteilung erforderliche, Unterlagen vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind grundsätzlich Lagepläne, Fotos oder Skizzen beizulegen.
- (4) Die Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Änderungen im Umfang oder der Dauer bzw. der Ausfall der Sondernutzung sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus stadtbildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.
- (3) Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kann, soweit erforderlich, auch nach Erlaubniserteilung erfolgen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, dies ist insbesondere der Fall, wenn gleichzeitig mehrere Veranstaltungen in Hör- und Sichtweite oder an gleichen Standorten an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden sollen,
 4. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Ortsbild leidet.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
 4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10 Haftung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der angebrachten und aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Sondernutzungsanlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizuhalten. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat nach Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Wolfschlugen. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht, oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 11
Sondernutzungsgebühren / Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Benutzungsgebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unbefugt ausgeübt wird.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ferner, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (4) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wolfschlugen erhoben. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.
- (5) Wird der Antrag auf Erteilung zur Sondernutzung nicht innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Frist eingereicht, so wird eine um 50% erhöhte Verwaltungsgebühr erhoben.
- (6) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände erhalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (7) Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Maß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers. Insbesondere ist auch das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen.
- (8) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen festgesetzt.
- (9) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (10) Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (11) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (12) Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (13) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.
- (14) Gebühren unter 15,00 € werden nicht erhoben.
- (15) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Benutzungsgebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn die Nutzungsdauer bei unerlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung nicht ermittelt werden kann.
- (16) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 12
Abweichen der Bemessungssätze des Gebührenrahmens

(1) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden:

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand. Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast,
2. für Sondernutzungen der Kirchen und sonstiger als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und der ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder ein bestimmtes öffentliches Interesse besteht,
4. für Wahlwerbung von in Deutschland zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, politischer Verbände, Organisationen und Bürgerinitiativen im Rahmen von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder Abstimmungen ab sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung,
5. für Sondernutzungen gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Stiftungen mit Sitz in oder außerhalb von Wolfschlügen,
6. für Baustelleneinrichtungen oder die Lagerung von Baumaterialien länger als 3 Monate,
7. für straßenkünstlerische Darbietungen.

(2) Von der Entrichtung von Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 13
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder von dessen Grundstück die Sondernutzung ausgeht oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausübt,
 4. derjenige, der für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 14
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, wenn nicht der Gebührenschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist,
 2. bei nicht erlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung mit Beginn der Ausübung.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht, entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (4) Im Fall einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 15
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 02. Januar fällig.

§ 16 Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht endet

1. bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis,
2. bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 17 Änderung der Berechnungsgrundlagen

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € anteilig erstattet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 19 Alte Rechte und Befugnisse

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebräuchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn die Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gilt.

§ 20 Anwendung des KAG

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebruch hinaus nach § 47 Abs. 1 – 4 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 25.07.2023

Gez.

M. Ruckh
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Gemeinde Wolfschlugen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wolfschlugen

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach dem bürgerlichen Recht richtet.

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr		
		Bemessungseinheit	Gebührenrahmen	Zeitraumen
1.	Werbeanlagen aller Art			
1.1	festen Werbeanlagen (Plakatsäulen, Plakatträger)	Stück	20,00 € bis 250,00 €	jährlich
1.2	bewegliche Werbeanlagen (für gewerbliche Veranstaltungen)	Stück	5,00 € bis 25,00 €	täglich
1.3	Gebührenfrei sind Werbeanlagen, die über den Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über den Gehweg oder der entsprechenden Flächen hineinragen.			
2.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen			
2.1	Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenoberfläche über 24 Std.	je m ²	1,00 € bis 10,00 €	wöchentlich
2.2	Gerüste, Bauaufzüge			
	bis zu 1 Woche gebührenfrei			
	ab 1 Woche	≤ 20 m Länge	3,00 €	täglich
		≥ 20 m Länge	5,00 €	täglich
2.3	Schuttmulden im Einzelfall	bis 6 m ³	3,00 € bis 15,00 €	täglich
		bis 10 m ³	5,00 € bis 15,00 €	täglich

2.4	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 h dauert und nicht unter die Ziffern 2.1 - 2.3 fällt (ausgenommen ist die herkömmliche, kurzfristige Lagerung von Brennmaterial und ähnlichem)	je m ²	5,00 € bis	15,00 €	täglich
3.	Anbieten von Leistungen				
3.1	Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren etc.) gebührenfrei sind Warenauslagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.		3,00 € bis	10,00 €	wöchentlich
3.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb, für die Dauer der Freischanksaison	je m ² Verkaufsfläche	2,00 € bis	10,00 €	einmalig
3.3	Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u.ä. außerhalb des Wochenmarktes		3,00 € bis	20,00 €	wöchentlich
3.4	Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung		1,50 € bis	1.500,00 €	
3.5	Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken		3,00 € bis	50,00 €	wöchentlich
4.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen, zu nichtgewerblichen Zwecken		3,00 € bis	25,00 €	wöchentlich
5.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO				
5.1	genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		25,00 € bis	500,00 €	täglich
5.2	gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 2 und 3 Straßenverkehrsordnung, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken				
6.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken)	je Fahrzeug	3,00 € bis	25,00 €	wöchentlich

7.	Sonstige über den Gemein- gebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen		3,00 € bis	25,00 €	wöchentlich
8.	Schilder				
8.1	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 1 fallen		3,00 € bis	25,00 €	wöchentlich
8.2	Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen. Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,5 qm.				
9.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes				
9.1	Vorziehen von Stockwerken in den Luftraum pro Stockwerk	je m ² Grundfläche	3,00 € bis	25,00 €	jährlich
9.2	Sonstige Überbauung des öffentlichen Straßenraumes im Luftraum, bei einer Ausladung von mehr als 20 cm	je m ² Grundfläche	3,00 € bis	10,00 €	jährlich
9.3	Überbauung des Grund und Bodens (einschl. Lichtschächte etc.)	je m ² Grundfläche	3,00 € bis	10,00 €	jährlich
10.	Sonstige Benutzung über den Gemeingebrauch		10,00 € bis	500,00 €	
11.	Mindestgebühr			15,00 €	